

(2) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften, deren Verwendung in späteren Jahren vorgesehen ist, können zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß geplant sein und mit der Bank vertraglich vereinbart werden.

(3) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von	12	bis unter 24 Monaten	2 %	jährlich
Anlagedauer von	24	bis unter 36 Monaten	3 %	jährlich
Anlagedauer von	36	Monaten und mehr	4 %	jährlich

(4) Von der zinsbegünstigten Anlage ausgenommen sind Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und ihrer kooperativen Einrichtungen,

— solange Kredite, einschließlich der zum Bau von Wohnungen, mit einem geringeren als dem Grundzinssatz von 5 % in Anspruch genommen werden;

— die sich auf den Sonderbankkonten „Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen“ entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bodennutzungsgebühr befinden.^{1 2 1}

(5) Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristig angelegten Geldmittel mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(6) Wird über langfristig angelegte Geldmittel in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, werden

a) bei sozialistischen Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen, sofern objektive Gründe vorliegen, die Zinsen zum vertraglich vereinbarten Zinssatz für die effektive Anlagedauer gezahlt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, erfolgt durch die Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der effektiven Anlagedauer gemäß Abs. 3;

b) bei den übrigen sozialistischen Genossenschaften die Geldmittel bei einer effektiven Anlagedauer von

unter 12 Monaten	mit 0,5 %	jährlich
12	bis unter 24 Monaten	mit 1,5 %
24	bis unter 36 Monaten	mit 2,5 %

Verzinst.

Bereits gezahlte höhere Zinsen werden von der Bank zurückgefordert.

(7) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie ihrer kooperativen Einrichtungen auf den Bankkonten für gemeinsame finanzielle Fonds für Investitionen² werden mit 4 % verzinst.

(8) Geldmittel, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

§4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Anlageverträge behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1931 über Bodennutzungsgebühr (GBI. I Nr. 10 S. 116).

² Z. Z. gilt die Weisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 13. Mai 1974 „Grundsätze für die Bildung und Verwendung gemeinsamer finanzieller Fonds“ — wurde direkt zugestellt —.

Anordnung Nr. 2¹ über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen

— Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 —

vom 28. Januar 1982

In Durchführung des § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBI. I Nr. 3 S. 85) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBI. II Nr. 64 S. 426) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 der Fälligkeits-Anordnung erhält folgende Fassung:

„§6

Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Die Höhe der Verspätungszinsen bei Nichtteinhaltung der Zahlungsfrist beträgt 18 % jährlich vom verspätet gezahlten Betrag. Bei der Zinsberechnung sind der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu rechnen.

(2) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

(3) Verspätungszinsen sollen nicht berechnet werden, wenn die für einen Käufer im Laufe eines Monats „angefallenen Verspätungszinsen 5 M nicht übersteigen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBI. II Nr. 10 S. 131) außer Kraft.

(2) Für Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, deren Fälligkeit bereits vor Inkraftsetzung dieser Anordnung eingetreten ist und die bis 31. März 1982 nicht bezahlt sind, gilt für die gesamte Verspätungszeit der Verspätungszinssatz von 18 %.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juni 1968 (GBI. II Nr. 64 S. 426)

Anordnung Nr. 2¹ über die Kassenplanung vom 28. Januar 1982

Zur Änderung der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBI. I Nr. 28 S. 249) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Kassenpläne der volkseigenen Kombinate und der den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe:

1. Ergebnis Inland
2. dar.: Preisausgleichsfonds
3. Ergebnis Export

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 2. August 1979 (GBI. I Nr. 28 S. 249)